



Stadtgemeinde Weitra

3970 Weitra, Rathausplatz 1

Tel. 02856/5006 - 0 Fax 02856/3148 e-mail: gemeinde.weitra@wvnet.at
UID-Nr.: ATU 16213700

Weitra am 28.05.2009

K u n d m a c h u n g

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFT IN DER STADTGEMEINDE WEITRA

Die Stadtgemeinde Weitra gewährt zufolge des Gemeinderatsbeschlusses 28. Mai 2009 Förderungen für die Wirtschaft in der Stadtgemeinde Weitra. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Förderungswerber gewährt der Gemeinderat diese Förderungen entsprechend den nachstehenden Richtlinien; er behält sich weiters vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen. Der Gemeinderat wird sich hierbei an den Kriterien der überregionalen Wertschöpfung, der Raumordnungs- und Umweltverträglichkeit und der baubehördlichen Vorschriften und Zielsetzungen sowie an den zu erwartenden nachhaltigen Wirkungen und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen orientieren.

Teil A

Allgemeine Förderungsbestimmungen

Sofern in „Teil B - Besondere Förderungsbestimmungen“ keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen getroffen werden, sind die folgenden allgemeinen Förderungsbestimmungen auf die jeweilige Förderungsart anzuwenden.

§ 1

Gegenstand der Förderung: Gefördert werden:

1. **Betriebliche Investitionen** in Standorten, die im jeweils geltenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Weitra als Bauland-Industriegebiet oder Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesen sind; in anderen Standorten werden betriebliche Investitionen gefördert, wenn sie erklärten Zielen der Stadt- und Dorferneuerung nicht widersprechen und ihre Umweltverträglichkeit gewährleistet ist;
2. **Existenzgründung**, d.s. Betriebsneugründungen oder Betriebsübernahmen auch außerhalb der unter Pkt. 1. genannten Standorte;
3. **Nahversorgung**, d.s. betriebliche Investitionen und Betriebsmittelankauf in Nahversorgungsbetrieben die insbesondere Güter des täglichen Bedarfes führen (Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln, Textilien, Schuhen, Drogeriewaren, Papier- und Kurzwaren, Bäcker- und Fleischgewerbe, nicht jedoch Handelsketten mit mehr als fünf Niederlassungen bzw. gleichartige Institutionen wie Lagerhäuser, Baumärkte etc.);
4. **Aktionen von Vereinen oder Organisationen** zur Förderung der Wirtschaft oder des Fremdenverkehrs, soweit sie überregionalen Charakter haben und geeignet sind, sich allgemein Wirtschaft fördernd auszuwirken.
5. **Betriebsansiedlungen im Innenstadtgebiet** von Weitra und in den Ortszentren der Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Weitra, die geeignet sind zur Stadt- und Ortskernbelebung beizutragen und zur Stärkung der Nahversorgung beitragen. Nicht gefördert werden betriebliche Maßnahmen für den Einzelhandel im Betriebs- und Industriegebiet der Stadt Weitra an der Schützenberger Straße („Industriezone Weitra“).

§ 2

Persönliche Voraussetzungen für die Förderung

Förderungswerber können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Unternehmens- und Gesellschaftsrechtes sein, die ihren Betriebsstandort bzw. Vereinssitz im Gemeindegebiet von Weitra haben und zur Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt sind.

§ 3

Arten der Förderung

Gewährung von

- a) verzinnten Ratenzahlungen (siehe Teil B/I)
- b) Arbeitsplatzprämien für zusätzlich geschaffene Dauerarbeitsplätze (siehe Teil B/II)
- c) Zinsenzuschüssen im Rahmen der Existenzgründung (siehe Teil B/III)
- d) Zinsenzuschüssen für Nahversorgungsbetriebe (siehe Teil B/IV)
- e) nicht rückzahlbaren Förderungsbeträgen für Vereine und Organisationen (siehe Teil B/V)
- f) Mietzuschüssen (siehe Teil B/VI)

Die Förderungen gemäß a), b), c), d) und f) können auch nebeneinander gewährt werden. Die präzisierenden Regelungen finden sich in Teil B – Besondere Förderungsbestimmungen.

g) in der Gewährung eines Nachlasses bei der Anschlussgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung in der Höhe von 60%.

§ 4

Verfahrensbestimmungen

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Dem Ansuchen sind die zum Nachweis der Erfüllung der Förderungsbedingungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Für sämtliche Förderungen besteht der Grundsatz, dass betriebliche Maßnahmen, Investitionen, Arbeitsplätze etc. von der Gemeinde nur einmal gefördert werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Betriebsübernahmen (Existenzgründung). Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Förderungswerber erklärt sich durch die Annahme der Förderungszusage damit einverstanden, dass auszahlende Förderungsbeträge mit offenen Forderungen der Gemeinde gegenüber dem Förderungswerber gegen verrechnet werden dürfen.

§ 5

Auszahlung und Widerruf der Förderung

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel. Die Gemeinde behält sich vor, einzelne oder alle Förderungen zu widerrufen, wenn nachträglich hervorkommt, dass die Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien nicht zur Gänze erfüllt wurden oder der Betrieb – aus welchen Gründen immer – eingestellt wird. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen Monatsfrist nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Weitra zurückzuzahlen bzw. der noch ausstehende Abgabebetrag zur Gänze zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 28. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse über Industrie- und Betriebsförderungen mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie noch auf jene Ansuchen anzuwenden sind, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Richtlinien im Stadttamt Weitra eingelangt sind. Die neuen Richtlinien sind auf alle nach dem Inkrafttreten einlangenden Ansuchen, die sich auf ab der Beschlussfassung realisierte förderbare Maßnahmen beziehen, anzuwenden, sofern nicht bereits Förderungen nach den bisherigen Richtlinien gewährt wurden.

Teil B

Besondere Förderungsbestimmungen

Zu den in Teil A – Allgemeine Förderungsbestimmungen getroffenen Regelungen werden zu den einzelnen Förderungsarten folgende ergänzende bzw. präzisierende Bestimmungen normiert:

I.

Verzinsten Ratenzahlungen

§ 1

Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden betriebliche Investitionen in Standorten, die im jeweils geltenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Weitra als Bauland-Industriegebiet oder Bauland-Betriebsgebiet ausgewiesen sind; in anderen Standorten werden betriebliche Investitionen gefördert, wenn sie erklärten Zielen der Stadt- und Dorferneuerung nicht widersprechen und ihre Umweltverträglichkeit gewährleistet ist. Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zahlungserleichterung in Form einer verzinsten Ratenzahlung folgender Gemeindeabgaben exkl. USt. für einen Zeitraum bis zu vier Jahren ab rechtskräftiger Vorschreibung dieser Abgaben:

- a) **Aufschließungsabgabe und Ergänzungsabgabe** nach den §§ 38 und 39 der NÖ Bauordnung 1996 in der derzeit geltenden Fassung,
- b) **Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe** nach den §§ 2 bis 4 des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung,
- c) **Wasseranschlussabgabe und Ergänzungsabgabe** nach den §§ 6 und 7 des NÖ Gemeinde-Wasserleitungsgesetzes, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gewährung dieser Zahlungserleichterung wird von der Leistung einer angemessenen Verzinsung abhängig gemacht. Als angemessene Verzinsung wird der zum Zeitpunkt der Abgabefälligkeit gültige 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,50 % als jährlicher Zinssatz definiert, der halbjährlich an die tatsächliche Zinssatzentwicklung angepasst wird. Unter Berücksichtigung von § 161 der NÖ Abgabenordnung 1977 beträgt der zur Verrechnung gelangende Höchstzinssatz 4,5 % p.a.

§ 2

Verfahrensbestimmungen

Das schriftliche Ansuchen um Ratenzahlung der in § 1 genannten Gemeindeabgaben ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Vorschreibung einzubringen. Zuzufolge der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung obliegt die Genehmigung von Zahlungserleichterungen dem Stadtrat der Stadtgemeinde Weitra. Die Erledigung erfolgt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat mittels eines Teilzahlungsbescheides.

II.

Arbeitsplatzprämien

§ 1

Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderung sind betriebliche Investitionen (materielle und immaterielle Projektkosten) aus Anlass der Betriebsgründung und -ansiedlung sowie Strukturverbesserung und Betriebserweiterung im Gemeindegebiet von Weitra. Die Verlegung von Arbeitsplätzen innerhalb des Gemeindegebietes ist seitens der Gemeinde nicht förderbar. Die Förderung besteht in der Gewährung einer grundsätzlich nicht rückzahlbaren Arbeitsplatzprämie pro zusätzlich geschaffenem Dauerarbeitsplatz in der Höhe von € 1.500,--.

§ 2

Persönliche Förderungsvoraussetzungen

Förderungswerber können jene natürlichen und juristischen Personen sein, die sowohl die „Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds“ als auch die „Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen“ (beide gültig bis 31.12.2013) erfüllen und aus diesem Titel eine Förderungszusage des Fonds vorlegen können. Dazu sind dem Fonds förderbare Investitionskosten, das sind dem Projekt direkt zurechenbare, aktivierte Kosten, die binnen 3 Jahren ab Beginn der Projektdurchführung entstanden sind, im Mindestbetrag von € 10.000,-- nachzuweisen.

§ 3

Weitere Förderungsvoraussetzungen

Schaffung zumindest eines zusätzlichen Dauerarbeitsplatzes (Vollzeitäquivalent) in Verbindung mit der getätigten und vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds geförderten betrieblichen Investition. Der Dauerarbeitsplatz unterliegt einer Behaltdauer von drei Jahren. Es ist der Nachweis des Mitarbeiterstandes über

einen Zeitraum von drei Jahren vor Projektrealisierung durch Vorlage einer Bestätigung der Krankenkasse zu erbringen. Weiters ist während der Behaltdauer der Nachweis des Beschäftigtenstandes in halbjährlichen Abständen durch eine Bestätigung der Krankenkasse zu erbringen. Das Unternehmen muss überdies der Kommunalsteuerpflicht in der Gemeinde Weitra unterliegen.

§ 4

Verfahrensbestimmungen

Das schriftliche Ansuchen um die Gewährung von Arbeitsplatzprämien ist innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt der Förderungszusage des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds einzubringen. Dem Ansuchen sind die schriftliche Förderungszusage des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds bzw. ein allfälliger abgeschlossener Förderungsvertrag sowie die abverlangten Nachweise gemäß § 3 zum Nachweis der Anzahl der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze beizuschließen. Zuzufolge der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 in der derzeit geltenden Fassung obliegt die Genehmigung dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Weitra. Es bleibt ihm vorbehalten, zur Beurteilung und Bearbeitung des Förderungsansuchens, insbesondere bei Bestehen mehrerer im Einflussbereich des Förderungswerbers befindlicher Unternehmen und Firmenstandorte, weitere Nachweise abzuverlangen.

§ 5

Auszahlung

Die Auszahlung der Arbeitsplatzprämien erfolgt im unbaren Zahlungsverkehr binnen einem Monat ab der schriftlichen Förderungsgewährung.

III.

Zinsenzuschüsse zur Existenzgründung

§ 1

Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Existenzgründung, d.s. Betriebsneugründungen oder Betriebsübernahmen auch außerhalb der in Teil A – Allgemeine Förderungsbedingungen, § 1, Pkt. 1. genannten Standorte. Die Förderung besteht bei Betriebsneugründungen und Betriebsübernahmen (Existenzgründung) durch natürliche Personen, die sich erstmals eine selbständige gewerbliche Existenz schaffen, in einem Zinsenzuschuss in der Höhe von 3 % für ein Darlehen bis zu € 15.000,- mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren.

§ 2

Persönliche Förderungsvoraussetzungen

Förderungswerber können ausschließlich natürliche Personen sein, wenn ihnen im Rahmen der Existenzgründungsaktion des Landes und der Wirtschaftskammer Niederösterreich nach den für diese Institutionen geltenden Richtlinien ebenfalls ein Zinsenzuschuss gewährt wird.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Das schriftliche Ansuchen um die Gewährung eines Zinsenzuschusses ist innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt der Förderungszusage des Landes Niederösterreich bzw. der Wirtschaftskammer einzubringen. Dem Ansuchen sind die schriftliche Förderungszusage des Landes Niederösterreich bzw. der Wirtschaftskammer sowie der Tilgungsplan des Darlehen gewährenden Kreditinstitutes beizuschließen. Zuzufolge der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 in der derzeit geltenden Fassung obliegt die Genehmigung dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Weitra NÖ.

§ 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Zinsenzuschüsse erfolgt im unbaren Zahlungsverkehr halbjährlich zu den im Tilgungsplan vorgegebenen Terminen.

IV.

Zinsenzuschüsse zur Nahversorgungsaktion

§ 1

Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Nahversorgung, d.s. betriebliche Investitionen und Betriebsmittelankauf in Nahversorgungsbetrieben die insbesondere Güter des täglichen Bedarfes führen (Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln, Textilien, Schuhen, Drogeriewaren, Papier- und Kurzwaren, Bäcker- und Fleischergewerbe, nicht jedoch Handelsketten mit mehr als fünf Niederlassungen bzw. gleichartige Institutionen wie Lagerhäuser, Baumärkte etc.).

Die Förderung besteht in einem Zinsenzuschuss in der Höhe von 3 % für ein Darlehen bis zu € 15.000,-- mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren.

§ 2

Persönliche Förderungsvoraussetzungen

Förderungswerber können ausschließlich Nahversorgungsbetriebe gemäß § 1 sein, wenn ihnen im Rahmen der Nahversorgungsaktion des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds nach den für diese Institution geltenden Richtlinien ebenfalls ein Zinsenzuschuss gewährt wird.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Das schriftliche Ansuchen um die Gewährung eines Zinsenzuschusses ist innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt der Förderungszusage des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds einzubringen. Dem Ansuchen sind die schriftliche Förderungszusage des Fonds sowie der Tilgungsplan des Darlehen gewährenden Kreditinstitutes beizuschließen. Zuzufolge der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 in der derzeit geltenden Fassung obliegt die Genehmigung dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Weitra- NÖ.

§ 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Zinsenzuschüsse erfolgt im unbaren Zahlungsverkehr halbjährlich zu den im Tilgungsplan vorgegebenen Terminen.

V.

Förderungsbeitrag für Aktionen von Vereinen oder Organisationen

§ 1

Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Aktionen von Vereinen oder Organisationen, die der Förderung der Wirtschaft oder des Fremdenverkehrs dienen, soweit sie überregionalen Charakter haben und geeignet sind, sich allgemein Wirtschaft fördernd auszuwirken. Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderungsbetrag, dessen Höhe vom Gemeinderat im Einzelfall nach Maßgabe der wirtschaftlichen Auswirkungen, der Zahl der Förderungsansuchen und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel zu bestimmen ist.

§ 2

Verfahrensbestimmungen

Das schriftliche Ansuchen um die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbetrages ist bis spätestens 15. November des Kalenderjahres, in dem die zu fördernde Maßnahme gesetzt wurde oder wird, einzubringen. Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen beizuschließen bzw. über Anforderung der Gemeinde beizubringen. Wurde die Maßnahme bereits realisiert, ist eine vollständige Projektabrechnung vorzulegen. Die widmungsgemäße Verwendung ist jedenfalls nach Projektabschluss mit Originalzahlungsbelegen nachzuweisen. Zuzufolge der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 in der derzeit geltenden Fassung obliegt die Genehmigung dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra.

§ 3

Auszahlung

Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt im unbaren Zahlungsverkehr zu den vom Gemeinderat festgelegten Auszahlungsterminen.

VI.

Mietzuschüsse

§ 1

Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Betriebsansiedlungen im Innenstadtgebiet von Weitra und in den Ortszentren der Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Weitra, die geeignet sind zur Stadt- und Ortskernbelebung sowie zur Stärkung der Nahversorgung beizutragen. Die Förderung besteht in der Gewährung eines grundsätzlich nicht rückzahlbaren Mietzuschusses zur monatlichen Nettomiete (ohne Betriebskosten, ohne Umsatzsteuer) bzw. im Fall des § 3 lit. c) (Kauf eines Hauses) in der Gewährung einer Subvention zu einer fiktiven Mietzahlung. Die Förderung beträgt

- im ersten Jahr des Bestandes EURO 3,-- je m² und Monat
- im zweiten Jahr des Bestandes EURO 2,-- je m² und Monat
- im dritten Jahr des Bestandes EURO 1,-- je m² und Monat

und ist einerseits für eine Miet- bzw. Pachtfläche von maximal 150 m² und andererseits mit höchstens 50 % der Nettomiete begrenzt. Als Bestandjahr gilt dabei jeweils ein Zeitraum von 12 Monaten ab Inbetriebnahme.

§ 2

Persönliche Förderungsvoraussetzungen

Förderungswerber können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Unternehmens- und Gesellschaftsrechtes sein, die ihren Betriebsstandort bzw. Vereinssitz im Gemeindegebiet von Weitra haben und zur Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt sind.

Mietzuschüsse können von Mietern und Eigentümern beantragt werden, sofern sie selbst den Betrieb führen, die Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer Niederösterreich und eine Mitgliedschaft in den nachstehend angeführten Gremien bzw. Innungen nachweisen können:

- a) Im Bereich des Handels: Lebensmitteleinzelhandel, Wein- und Spirituosenhandel, Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel, Eisen- und Hartwarenhandel, Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf, Foto-, Optik- und Medizinproduktenhandel, Radio- und Elektrohandel, Papierhandel, Tabaktrafikanten, Einrichtungsfachhandel, Allgemeines Landesgremium des Handels, Handel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und Farben, Handel mit Parfümeriewaren, Textilhandel, Leder-, Spielwaren- und Sportartikelhandel (Fischereibedarf)
- b) Im Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft: Gastronomie
- c) Im Bereich Information und Consulting: Buch- und Medienwirtschaft, Druck
- d) Im Bereich Gewerbe und Handwerk: Musikinstrumentenerzeuger, Büchsenmacher, Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren, Säckler, Bodenleger, Gärtner und Floristen, Glaser, Maler, Lackierer und Schilderhersteller, Tapezierer, Dekorateure und Sattler, Elektro, Audio, Video und Alarmanlagentechniker, Mechatroniker, Gold und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher, Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakkustiker, Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher, Bekleidungs-gewerbe, Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, Bäcker Konditoren, Fleischer, Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur, Nahrungs und Genussmittelgewerbe, Buchbinder, Kartonagewaren und Etuierzeuger, Fotografen, Friseure, Zahntechniker, Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes, Textilreinger, Wäscher und Färber

§ 3

Weitere Förderungsvoraussetzungen

Es sind folgende Voraussetzungen zusätzlich zu erfüllen:

- a) Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit durch Betriebsneugründung, Übernahme eines bestehenden Betriebes oder Errichtung einer weiteren Betriebsstätte, wenn die bisherige Betriebsstätte in Weitra aufrecht bleibt, an einer Standortadresse in der Innenstadt von Weitra oder in einer der Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Weitra, wobei als Innenstadt die in der Verordnung über die Festlegung von Zentrumszonen definierten Gebiete gelten;

b) und Abschluss eines Bestandvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monate mit einem monatlichen Bestandzins im Höchstausmaß von € 10,- je Quadratmeter (excl. Betriebskosten und Umsatzsteuer). Eine allenfalls vertraglich vereinbarte Wertanpassung des Mietzinses auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex ist zulässig;

c) oder Erwerb eines Hauses und Errichtung bzw. Betrieb eines Unternehmens im Sinne des Abs. a) in diesem Haus;

d) und der Förderungswerber unterliegt der Kommunalsteuerpflicht in der Stadtgemeinde Weitra- NÖ;

e) die miet- und förderungsgegenständlichen Flächen müssen per 1. Juli 2006 bereits bestanden haben und als Geschäftsräumlichkeiten genutzt worden sein.

Diese Förderungsvoraussetzungen liegen jedenfalls nicht vor, wenn

- zwischen nahen Angehörigen, darunter sind im Sinne dieser Richtlinien Verwandtschaftsverhältnisse bis zur dritten Parentel zu verstehen, Ehegatten und Lebensgefährten ein Bestandverhältnis begründet wird;

- oder ein Bestandverhältnis zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften (Erwerbsgesellschaften) und juristischen Personen abgeschlossen wird, wenn die natürlichen Personen bzw. deren Angehörige an der juristischen Person beteiligt sind bzw. in der Lage sind, einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

§ 4

Verfahrensbestimmungen

Das schriftliche Ansuchen um die Gewährung eines Mietzuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach der Betriebsansiedlung, worunter der Betriebsbeginn, die Geschäftseröffnung oder die Arbeitsaufnahme zu verstehen ist, einzubringen. Dem Ansuchen sind der unterfertigte Miet- bzw. Pachtvertrag, der Nachweis über die Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer Niederösterreich und über die Mitgliedschaft zu den unter § 2 angeführten Gremien bzw. Innungen beizuschließen. Der Förderungswerber erhält eine schriftliche Förderungszusage. Zufolge der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung obliegt die Genehmigung dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Weitra- NÖ.

§ 5

Auszahlung

Die Mietzuschüsse werden nach erfolgtem Nachweis des entrichteten Mietzinses halbjährlich im nachhinein zum 1. April und 1. Oktober im unbaren Zahlungsverkehr ausbezahlt.

SR Werner Himmer
Bürgermeister

Angeschlagen am: 01.06.2009

Abgenommen am: 16.06.2009